

7 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV), SR 914.11

7.1 Ausgangslage

In diesem Verordnungspaket wird vorgeschlagen die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; RS 913.1) total zu revidieren und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; RS 913.211) aufzuheben bzw. in die SVV zu integrieren. Die spezifischen Bestimmungen der IBLV zur SBMV werden deshalb in den Anhang der SVV integriert.

Die Bestimmungen der SBMV und der SVV werden harmonisiert.

7.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Aus praktischen Gründen werden die Kriterien zur Definition der Gebiete, in denen die Bewirtschaftung gefährdet ist angepasst. Es wird vorgeschlagen, dass ab Bergzone III die erforderliche Betriebsgrösse auf 0,60 SAK reduziert wird, um die Bewirtschaftungsgefährdung zu verhindern.

Mit der Aufhebung der IBLV wird die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung als Anhang in der SBMV integriert.

Die Bestimmungen betreffend Betriebsdarlehen zur Behebung einer unverschuldeten finanziellen Bedrängnis oder zur Umschuldung werden harmonisiert. Für diese zwei Massnahmen sind eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis oder eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung erforderlich.

In das veranlagte steuerbare Vermögen ist das Bauland nach den kantonalen Vorschriften schon bewertet. Als administrative Vereinfachung soll der Vermögenswert des Baulandes nicht mehr mit dem ortsüblichen Verkehrswert korrigiert werden. Es wird auch präzisiert, wie das Vermögen bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen berücksichtigt werden soll.

Leistungsfähige Betriebe sollen nicht bei der Umschuldung begrenzt werden. Nach einer Umschuldung kann wieder nach 3 Jahren wieder ein Gesuch gestellt werden (anstatt bisher erst innert zehn Jahren).

Bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes kann das Betriebshilfedarlehen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen werden. Um die Abwicklung der Veräusserung oder der Verpachtung nicht zu verhindern, sollen neu nur die Tragbarkeit und die verlangte Sicherheit gewährleistet werden. Es werden keine anderen Bedingungen gestellt.

Neu wird einheitlich geregelt, dass ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung für Betriebsdarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 innerhalb der maximalen Fristen zulässig sind.

7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Betriebsgrösse

Der landwirtschaftliche Betrieb eines Gesuchstellers oder einer Gesuchstellerin muss eine Grösse von 1,0 SAK aufweisen. Davon ausgenommen sind Betriebe die sich in einem gefährdeten Gebiet befinden. In diesem Fall wird die erforderliche Betriebsgrösse auf 0,60 SAK reduziert.

Wie bisher wird die Betriebsgrösse mit den SAK-Faktoren der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht festgelegt.

Aus praktischen Gründen werden die Kriterien zur Definition der Gebiete, in denen die Bewirtschaftung gefährdet ist, angepasst. Kriterien wie die Höhe des Pachtzinses, die Zunahme des Brachlandes oder Zunahme der Verbuschung sind in der Praxis kaum umsetzbar (Artikel 2 Absatz 1 IBLV). Deshalb wird vorgeschlagen, dass ab Bergzone III die erforderliche Betriebsgrösse auf 0,60 SAK reduziert wird um die Bewirtschaftungsgefährdung zu verhindern. Nur 15% der landwirtschaftlichen Betriebe der Schweiz liegen in den Bergzonen III und IV. In diesen Zonen liegen 58% der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit mehr als 18% Hangneigung. In der Bergzone IV liegen sogar 81% der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit mehr als 18% Hangneigung. Unter diese Bedingungen ist die Bewirtschaftung der Flächen sehr aufwändig und wenig attraktiv.

Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung wird aus der IBLV als Anhang in der SBMV integriert.

Diese Bestimmungen sind mit der SVV harmonisiert.

Art. 3

Diese Bestimmungen werden in Artikel 2 integriert.

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

Die Ausbildungsanforderung wird klar in der Verordnung wie in der Strukturverbesserungsverordnung geregelt. Der Bezug zur Ausbildungsanforderung der Direktzahlungsverordnung ist überflüssig und wird aufgehoben.

In der Regel sind es natürliche Personen, die Finanzhilfe erhalten können. Wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine juristische Person ist, muss diese die Bedingungen hinsichtlich Kapital und Stimmrechte einhalten. Dabei handelt es sich um die aktuell geltende Regelung und Praxis.

Wie bereits heute geltend, müssen die Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines Landwirtschaftsbetriebes eine landwirtschaftliche Ausbildung oder gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf vorweisen können.

Das BLW wird wie bisher die Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung in einem Kreisschreiben festhalten. Das geltende Kreisschreiben des BLW Nr. 4/2017 behält bis auf Weiteres seine Gültigkeit.

Diese Bestimmungen sind mit der SVV harmonisiert.

Art. 5 Abs. 2

Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a (unverschuldete finanzielle Bedrängnis) und b (Umschuldung) gewährt.

In das veranlagte steuerbare Vermögen ist das Bauland nach den kantonalen Vorschriften schon bewertet. Als administrative Vereinfachung soll der Vermögenswert des Baulandes nicht mehr mit dem ortsüblichen Verkehrswert korrigiert werden.

Es wird präzisiert, wie das Vermögen bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen berücksichtigt werden soll: Das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen ist massgebend.

Diese Bestimmungen sind mit der SVV harmonisiert.

Art. 6 Abs. 4

Leistungsfähige Betriebe sollen nicht bei der Umschuldung begrenzt werden. Nach einer Umschuldung kann wieder nach 3 Jahren ein Gesuch gestellt werden (anstatt erst in zehn Jahren). Die Wartezeit ist mit dem Absatz 1 harmonisiert.

Art. 11 Abs. 1 und 2

Während der Laufzeit der Darlehen sind dem Kanton auf Verlangen Buchhaltungen einzureichen. Die Kantone sind frei steuerliche oder betriebswirtschaftliche Buchhaltungen einzufordern. Diese Auflage kann frei für Darlehen unter oder über dem Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 gestellt werden.

Für Betriebe, welche nur eine minimale steuerliche Aufzeichnung geführt haben, kann der Kanton eine ordentliche Buchhaltung einfordern.

Art. 13 Abs. 3

Bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes kann das Betriebshilfedarlehen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen werden. Es macht aber keinen Sinn, dass der Übernehmer oder die Übernehmerin die Eintretensbedingungen nach den Artikeln 2–7 erfüllen muss. Das erschwert nur die Abwicklung der Veräusserung oder der Verpachtung. Wie ähnlich in der SVV geregelt ist, sollen neu nur die Tragbarkeit und die verlangte Sicherheit gewährleistet werden.

Art. 14 Rückzahlung

Neu wird einheitlich geregelt, dass ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung für Betriebsdarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 innerhalb der maximalen Fristen zulässig sind.

7.4 Auswirkungen

7.4.1 Bund

Die für die Betriebshilfe bereitgestellten Beträge dürften sich in einem sehr begrenzten Umfang erhöhen, weil nur bei wenigen Betrieben die Vermögensgrenze zur Anwendung kommt. Das veranlagte steuerbare Vermögen der landwirtschaftlichen Betriebe ist nicht bekannt. Bauland wird von den Kantonen unterschiedlich bewertet. Die Betriebshilfe wird durch einen Fonds-de-roulement finanziert, der von Bund und Kantonen getragen wird. Die Rückzahlung der laufenden Darlehen durch die Bauernfamilien ermöglicht es, die neuen Betriebshilfen zu finanzieren.

7.4.2 Kantone

Die Vorschläge bewirken eine administrative Vereinfachung bei der Bearbeitung der Dossiers, insbesondere durch die Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Verordnungen.

7.4.3 Volkswirtschaft

Die Massnahmen tragen dazu bei, die Verschuldung der Betriebe zu reduzieren.

7.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die geänderten Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

7.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

7.7 Rechtliche Grundlagen

In Artikel 79 Absatz 2 LwG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, Einzelheiten zur Gewährung von Betriebshilfedarlehen zu regeln.